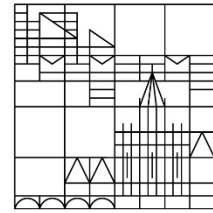


Universität
Konstanz



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

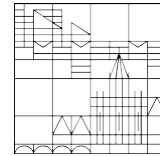
Nr. 31/2023

**Bekanntmachung der Wahl und der
Auflegung der Wählerverzeichnisse
für die Gremienwahlen
vom 19. bis 22. Juni 2023**

Vom 24. April 2023

Herausgeber: Die Rektorin

Ausführende Stelle: Justitiariat der Universität Konstanz, Universitätsstr. 10, 78464 Konstanz,
Tel.: 07531/88-2685



24. April 2023

Wahl- Bekanntmachung



Bekanntmachung der Wahl und der Auflegung der Wählerverzeichnisse für die Onlinewahl von

Montag, 19. Juni 2023, 12:00 Uhr
bis
Donnerstag, 22. Juni 2023, 12:00 Uhr

Gemäß § 6 der Satzung der Universität Konstanz zur Durchführung von Gremienwahlen (Wahlordnung – WahlO) in der Fassung vom 22. Februar 2022, berichtigt am 1. April 2022 und auf der Grundlage der Grundordnung (GO) der Universität Konstanz in der Fassung vom 27. April 2015, berichtigt am 13. Mai 2015, und den Änderungen vom 12. Februar 2019 und vom 8. Oktober 2019

wird für die vom 19. Juni 2023, 12:00 Uhr bis 22. Juni 2023, 12:00 Uhr stattfindenden Wahlen

der Wählergruppen:

- **Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer**
- **akademischen Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter**
- **Studierende**
- **Immatrikulierte Doktorandinnen / Doktoranden und**
- **wissenschaftsunterstützende Beschäftigte**

**in den Senat,
in die 3 Sektionsräte,
in die 13 Fachbereichsräte**

bekannt gegeben:

Bekanntmachung der Wahl und Auflegung der Wählerverzeichnisse

I. Zeitpunkt und Form der Durchführung der Wahlen (§ 4 WahIO)	3
II. Zu wählende Mitglieder und Gremien (§§ 6, 16 und 19 GO)	3
III. Amtszeiten (§§ 6, 16 und 19 GO)	4
IV. Wahlgrundsätze (§§ 12, 13 WahIO)	5
V. Wahlvorschläge (§ 9 WahIO)	5
VI. Wahlrecht und Wählbarkeit (§§ 2, 7 und 8 WahIO)	6
VII. Auflegung der Wählerverzeichnisse (§§ 2 und 7 WahIO)	7
VIII. Wichtiger Hinweis für Wahlberechtigte, die gleichzeitig mehreren Wählergruppen angehören (§ 2 Abs. 2 WahIO u. § 10 Abs. 1 LHG)	7
IX. Wichtiger Hinweis für studierende Wahlberechtigte, insbesondere im Lehramtsstudium und in Doppelstudiengängen	8
X. Stimmabgabe (§ 28 WahIO)	8
XI. Ermittlung des Abstimmungsergebnisses (§ 29 WahIO)	9
XII. Wahlordnung	9

I. Zeitpunkt und Form der Durchführung der Wahlen (§ 4 WahlO)

Die Wahlen finden für alle Wählergruppen in Form einer Online-Wahl im folgenden Zeitraum statt:

**Im Online-Wahlportal
von Montag, 19. Juni 2023, 12:00 Uhr
bis Donnerstag, 22. Juni 2023, 12:00 Uhr
(Durchgängig ohne Unterbrechung)**

II. Zu wählende Mitglieder und Gremien (§§ 6. 16 und 19 GO)

1. In den Senat (gem. § 6 Abs. 2 Nr. 2 a bis e Grundordnung):

- 18 Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die jeweils von den sektionsangehörigen Mitgliedern dieser Gruppe nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt werden. Dabei entfallen auf jede Sektion 6 Sitze.
- 5 Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden
- 3 Mitglieder aus der Gruppe der immatrikulierten Doktorandinnen und Doktoranden
- 3 Mitglieder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- 3 Mitglieder aus der Gruppe der wissenschaftsunterstützenden Beschäftigten

Für die Wahlmitglieder dieses Gremiums sind in gleicher Anzahl Stellvertretungen zu wählen.

2. In die Sektionsräte (gem. § 16 Abs. 3 Nr. 2 a bis e Grundordnung)

- für die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Sektion:
13 Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer
- für die Geisteswissenschaftliche Sektion:
11 Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer
- für die Sektion Politik – Recht – Wirtschaft:
10 Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer

Für die Wahlmitglieder dieser Gremien sind in gleicher Anzahl Stellvertretungen zu wählen.

außerdem in jeden Sektionsrat:

- 3 akademische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter
- 1 Studierende*r aus jedem Fachbereich
- 1 immatrikulierte*r Doktorandin und Doktorand
- 1 wissenschaftsunterstützende*r Beschäftigte*r

Für diese Gremiumsmitglieder sind in gleicher Anzahl Stellvertretungen zu wählen.

Die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Sektion umfasst die Fachbereiche:

- Mathematik und Statistik
- Informatik und Informationswissenschaft
- Physik
- Chemie
- Biologie
- Psychologie

Die Geisteswissenschaftliche Sektion umfasst die Fachbereiche:

- Philosophie
- Geschichte, Soziologie, Sportwissenschaft und empirische Bildungsforschung
- Literatur-, Kunst- und Medienwissenschaften
- Linguistik

Die Sektion Politik – Recht – Wirtschaft umfasst die Fachbereiche:

- Rechtswissenschaft
- Wirtschaftswissenschaften
- Politik- und Verwaltungswissenschaft

3. In die Fachbereichsräte (gem. § 19 Abs. 2 Nr. 2 a - e Grundordnung)

- 6 Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer
- 2 akademische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter
- 2 Studierende
- 1 immatrikulierte*r Doktorandin oder Doktorand
- 1 wissenschaftsunterstützende*r Beschäftigte*r

Für den Fachbereich Philosophie gilt wie folgt:

Im **Fachbereich Philosophie** werden gemäß § 19 Abs. 2 Satz 2 GO abweichend gewählt:

- 4 Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer*
- 1 akademische Mitarbeiterin oder Mitarbeiter
- 1 Studierende oder Studierender
- 1 immatrikulierte*r Doktorandin oder Doktorand
- 1 wissenschaftsunterstützende*r Beschäftigte*r

Für die Wahlmitglieder in den Fachbereichsräten werden keine Stellvertretungen gewählt.

III. Amtszeiten (§§ 6, 16 und 19 GO)

Die Amtszeit sämtlicher gewählten Mitglieder beginnt am 01. Oktober 2023.

Sie enden im Falle der Wählergruppen

a) der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer

im Senat und in den Sektionsräten nach vier Jahren am 30.09.2027, in den Fachbereichsräten nach zwei Jahren am 30.09.2025,

b) der Akademischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

im Senat, in den Sektionsräten und Fachbereichsräten jeweils nach zwei Jahren am 30.09.2025,

c) der studentischen Mitglieder

in sämtlichen Gremien nach einem Jahr am 30.09.2024,

d) der Mitglieder der immatrikulierten Doktorandinnen und Doktoranden im Senat, in den Sektionsräten und Fachbereichsräten jeweils nach zwei Jahren am 30.09.2025,

e) der Mitglieder der wissenschaftsunterstützenden Beschäftigten

im Senat und in den Sektionsräten nach vier Jahren am 30.09.2027, in den Fachbereichsräten nach zwei Jahren am 30.09.2025,.

(§ 6 Abs. 2 Sätze 4 und 5 GO; § 16 Abs. 3 Sätze 2 und 3 GO; § 19 Abs. 2 Satz 3 GO)

IV. Wahlverfahren (§§ 12, 13 WahlO)

Gewählt wird in der Regel nach den Grundsätzen der

1. Verhältniswahl (§ 12 WahlO)

findet statt, wenn

1. gesetzlich keine Mehrheitswahl vorgeschrieben ist
2. von einer Wählergruppe drei oder mehr Vertreterinnen oder Vertreter zu wählen sind und
3. von dieser Wählergruppe mindestens zwei gültige Wahlvorschläge eingereicht wurden, die zusammen mehr als doppelt so viele Bewerberinnen oder Bewerber aufweisen, wie Mitglieder zu wählen sind.

2. Mehrheitswahl mit Bindung (§ 13 WahlO)

Bei der Wahl der Vertretungen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer für den Senat findet Mehrheitswahl mit Bindung an die vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber statt. Dies gilt ebenfalls für alle weiteren Wählergruppen und Wahlbereiche, wenn die Voraussetzungen für eine Verhältniswahl nach § 12 nicht vorliegen und von der Wählergruppe rechtzeitig mindestens ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht wurde.

Das auf die jeweilige Wählergruppe und den jeweiligen Wahlbereich zutreffende Wahlverfahren wird mit der Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge konkret bekanntgemacht.

V. Wahlvorschläge (§ 9 WahlO)

Die wahlberechtigten Personen werden hiermit aufgefordert, für alle Wahlen spätestens bis

Dienstag, 9. Mai 2023

Wahlvorschläge bei der Wahlleitung der Universität Konstanz, Abteilung für Akademische und Internationale Abteilung, Maren Rühmann, Fach 206, Raum V 616 (bis 16.00 Uhr bei persönlicher Abgabe vor Ort) einzureichen.

In elektronischer Form kann ein vollständiger Wahlvorschlag über die Ansprechperson des jeweiligen Wahlvorschlags an die Adresse: wahlleitung@uni-konstanz.de adressiert werden.

Die Verwendung der amtlichen Formulare für eine Wahlbewerbung stehen im Intranet unter www.uni-konstanz.de/wahlen zum Download bereit.

Hinweise zum Erstellen von Wahlvorschlägen:

Jeder Wahlvorschlag soll mindestens doppelt so viele Bewerberinnen oder Bewerber enthalten wie Mitglieder zu wählen sind, aber darf nicht mehr als dreimal so viele Bewerberinnen oder Bewerber enthalten.

Ein Wahlvorschlag kann ein Kennwort (Listenbezeichnung) enthalten. Dieses darf nicht den Anschein erwecken, dass es sich um die Liste einer öffentlich-rechtlichen Einrichtung handelt, oder aus anderen Rechtsgründen unzulässig sein. Auf dem Wahlvorschlag soll eine Person als Vertretung des Wahlvorschlags als Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner benannt werden.

Bei der Aufstellung der Listen soll auf Geschlechtergerechtigkeit geachtet werden. Bei den Wahlen innerhalb der Sektion für die Besetzung der Sitze im Senat soll in der Wählergruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Anteil der nominierten Frauen mindestens dem Anteil in dieser Wählergruppe in der Sektion entsprechen.

Eine Bewerberin oder ein Bewerber darf sich nicht in mehrere Wahlvorschläge für die Wahl desselben Gremiums aufnehmen lassen; sie bzw. er hat durch Unterschrift zu bestätigen, dass er bzw. sie der Aufnahme als Bewerberin oder Bewerber zugestimmt hat. **Die Zustimmungserklärung einer Bewerberin bzw. eines Bewerbers kann auch von der betreffenden Person eingescannt und über ihren von der Universität vergebenen persönlichen Email-Account elektronisch an die Wahlleitung übermittelt werden, bei Listen gebündelt über die Ansprechperson des jeweiligen Wahlvorschlags zusammen mit den Screenshots der Versand-Email.**

Die Zurücknahme von Wahlvorschlägen, von Unterschriften unter einem Wahlvorschlag oder von Zustimmungserklärungen von Bewerberinnen oder Bewerbern sind nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge zulässig: 9. Mai 2023.

Geht von einer Wählergruppe innerhalb der Frist kein gültiger Wahlvorschlag ein, macht die Wahlleitung dies in der gleichen Weise wie die Wahl bekannt und setzt in diesem Fall eine Nachfrist für die Einreichung von Wahlvorschlägen fest.

Wird bis spätestens am 19. Mai 2023 kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, macht die Wahlleitung bekannt, dass die Wahl in der betroffenen Wählergruppe im betroffenen Wahlbereich nicht stattfindet.

Das gilt entsprechend, wenn eine Wählergruppe einen oder mehrere Wahlvorschläge einreicht, die zusammen weniger Bewerberinnen/Bewerber aufweisen als Mitglieder zu wählen sind.

VI. Wahlrecht und Wählbarkeit (§§ 2, 6 und 7 WahlO)

Allgemein gültige Regelungen zum Wahlrecht

1. Wählen und gewählt werden dürfen nur Personen, deren Name im Wählerverzeichnis aufgeführt ist. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit ist der Tag des Abschlusses des Wählerverzeichnisses. Dies ist Mittwoch, 24. Mai 2023. (§ 2 Abs. 3, § 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 WahlO)
2. Die Vertretung eines Wahlvorschlags kann nicht Mitglied oder stellvertretendes Mitglied eines Wahlorgans sein. Wahlorgane sind die Abstimmungsausschüsse, der Wahlausschuss, der Wahlprüfungsausschuss und die Wahlleitung. (§ 5 Abs. 1 WahlO)
3. Eine gleichzeitige Wahl- und Amtsmitgliedschaft im Senat, Sektions- und Fachbereichsrat sind ausgeschlossen (§ 9 Abs. 3 LHG).

4. Es wird auf die Einschränkungen der Wahlberechtigung und der Wählbarkeit sowie auf Einschränkungen der Amtsausübung nach § 9 Abs. 7, § 60 Abs. 1 S. 5 und § 61 Abs. 2 LHG sowie nach § 14 Abs. 5 GO, § 2 WahlO und § 12 Abs. 4 ZImmO hingewiesen.

VII. Auflegung der Wählerverzeichnisse (§ 7 WahlO)

1. Die Wählerverzeichnisse können

ab Montag, 8. Mai 2023

über die Abteilung für Akademische und Internationale Angelegenheiten eingesehen werden. Zur Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme und Absprache der Art der Einsichtnahme schicken Sie bitte von Ihrem persönlichen Uni-E-Mail-Account eine E-Mail an wahlleitung@uni-konstanz.de mit Ihren Kontaktdaten. Bei Wunsch auf Einsichtnahme der Eintragungen Dritter werden diese von der Wahlleitung informiert und um Zustimmung ersucht.

Jedes wahlberechtigte Mitglied der Hochschule, das das Wählerverzeichnis für unrichtig hält, kann Widerspruch gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses einlegen. Richtet sich der Widerspruch gegen die Eintragung Dritter, so werden diese am weiteren Verfahren beteiligt. Die erforderlichen Beweise sind beizubringen, sofern die behaupteten Tatsachen nicht amtsbekannt oder offenkundig sind.

Berichtigungsanträge/Widersprüche können bis **Mittwoch, 24. Mai 2023** bei der Wahlleitung schriftlich oder gemäß § 7 Abs. 7 Wahlordnung per Scan/E-Mail von der persönlichen Uni-E-Mailadresse an wahlleitung@uni-konstanz.de eingereicht werden. Sofern Sie Widerspruch zur Niederschrift erklären möchten, vereinbaren Sie bitte einen persönlichen Termin mit der Wahlleitung.

VIII. Wichtiger Hinweis für Wahlberechtigte, die gleichzeitig mehreren Wählergruppen angehören (§ 2 Abs. 2 WahlO u. § 10 Abs. 1 LHG)

Eine wahlberechtigte Person, die mehreren Wählergruppen angehört, ist nur in einer Wählergruppe wahlberechtigt. Die Wahlberechtigung bestimmt sich nach der Reihenfolge der in § 10 Abs. 1 LHG angeführten Gruppen, es sei denn, die wahlberechtigte Person hat bis Mittwoch, 24. Mai 2023 gegenüber der Wahlleitung erklärt, dass sie ihr Wahlrecht in einer anderen Gruppe ausüben will.

Besondere Hinweise für die Wählergruppe „immatrikulierte Doktorand*innen“

Zuordnung von immatrikulierten Doktorandinnen und Doktoranden, welche zugleich hauptberuflich und nicht nur vorübergehend auch als Akademische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter beschäftigt sind und für die Dauer ihres Beschäftigungsverhältnisses gleichzeitig als Doktorandinnen oder Doktoranden eingeschrieben sind, können entscheiden, ob Sie der Wählergruppe der „Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ zugeordnet werden möchten. Diese Erklärung muss bis Mittwoch, 24. Mai 2023 gegenüber der wahlleitung@uni-konstanz.de abgegeben werden. Sollte keine Erklärung eingehen, wird dieser Personenkreis der Wählergruppe „immatrikulierte Doktorand*innen“ zugeordnet.

Immatrikulierte Doktorand*innen, welche in einem Umfang von 25 bis 49 % und nicht nur vorübergehend als „Akademische Mitarbeiter*innen“ tätig sind, werden ebenfalls - auch ohne Erklärung - der Gruppe der „Immatrikulierten Doktorand*innen“ zugeordnet. Nicht immatrikulierte Doktorand*innen, welche zugleich in einem Umfang von 25 bis 49 % und nicht nur vorübergehend als „Akademische Mitarbeiter*innen“ tätig sind, werden der Gruppe „Akademische Mitarbeiter*innen“ als aktiv wahlberechtigt, aber nicht wählbar zugeordnet.

IX. Wichtiger Hinweis für studierende Wahlberechtigte, insbesondere im Lehramtsstudium und in Doppelstudiengängen

Studierende werden den jeweiligen Wahlfachbereichen entsprechend der Festlegung der Wahlberechtigung zum Zeitpunkt der Immatrikulation und dem ersten Hauptfach (Fachbereich) zugeordnet (Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Konstanz). Auf Antrag kann die Zuordnung bis Mittwoch, 24. Mai 2023 geändert werden. Der Antrag auf Änderung kann unter <https://www.uni-konstanz.de/studieren/im-studium/formalitaeten/antraege-und-formulare/> „Antrag auf Wechsel des Wahlfachbereichs.pdf“ heruntergeladen und bei der Wahlleitung vorgelegt werden.

Bei einer gewünschten Änderung der Zuordnung zu einer Studienfachschaft ist Adressat der Studentische Wahlausschuss (stuve.wahlausschuss@uni.kn / www.uni.kn/wahlen) für die Wahlen für das Studierendenparlament und für die Studienfachschaftswahlgremien.

X. Stimmabgabe (§ 28 WahIO)

Die Wahl wird als Online-Wahl durchgeführt. Die Stimmabgabe erfolgt ausschließlich in elektronischer Form.

Nur Wahlberechtigte, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind, dürfen ihre Stimme per Online-Wahl während des durch die Rektorin der Universität Konstanz festgelegten Wahlzeitraums abgeben.

Die Stimmabgabe erfolgt in der Weise, dass für die betreffende Wahl jeweils der dazugehörige elektronische Stimmzettel persönlich und unbeobachtet gekennzeichnet wird.

Wahlberechtigte, die aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung gehindert sind, ihre Stimme allein abzugeben, können sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen.

Die Authentifizierung der Wählerin oder des Wählers im Wahlportal erfolgt mit den Zugangsdaten des Benutzer-Accounts der Universität. Der die jeweilige Wahl betreffende elektronische Stimmzettel ist entsprechend der im Wahlportal enthaltenen Anleitung elektronisch auszufüllen und abzuschicken. Dabei wird durch das elektronische Wahlsystem sichergestellt, dass das Stimmrecht nicht mehrfach ausgeübt werden kann.

Wahlberechtigte haben bis zur endgültigen Stimmabgabe die Möglichkeit, ihre Eingabe zu korrigieren oder die Wahl abzubrechen. Ein Absenden der Stimme ist erst auf der Grundlage einer elektronischen Bestätigung durch die Wählerin oder den Wähler möglich. Die Übermittlung ist für die Wählerin oder den Wähler am Bildschirm erkennbar. Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe gilt dies als vollzogen.

Die Stimmabgabe ist erfolgt, wenn sie bis zum Ablauf der festgesetzten Abstimmungszeit im Wahlportal eingegangen ist.

Die Stimmabgabe in elektronischer Form ist auch auf Anfrage über wahlleitung@uni-konstanz.de bei der Wahlleitung auf einem in der Universität dafür vorgesehenen und gesicherten Gerät möglich.

Mit dem Ende des Wahlzeitraums können sich die Wahlberechtigten nicht mehr in das Online-Wahl-system einwählen.

Wahlberechtigte, die zum Ende des Wahlzeitraums in das Wahlsystem eingewählt sind, ihre Stimme aber noch nicht abgegeben haben, erhalten für die Stimmabgabe weitere 15 Minuten Zeit. Mit dem Ablauf der weiteren 15 Minuten ist die Wahlphase beendet und die wahlberechtigte Person wird automatisch durch das Online-Wahlsystem abgemeldet.

Briefwahl ist ausgeschlossen (vgl. § 4 Abs. 3 WahlO).

XI. Ermittlung des Abstimmungsergebnisses (§ 29 WahlO)

Die Auszählung der elektronisch erfassten Stimmen erfolgt automatisiert durch das Online-Wahlsystem unmittelbar nach Beendigung der Wahlphase nach § 28 Abs. 2 WahlO. Dabei wird auch eine Protokolldatei über den technischen Verlauf der Online-Wahl erstellt. Nach Beendigung dieser Vorgänge werden die Ergebnisse systemseitig auf der Wahlplattform bereitgestellt.

Für die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses der Online-Wahl protokolliert der Wahlausschuss die vom Online-Wahlsystem durchgeführte Auszählung der abgegebenen Online-Stimmzettel und Online-Stimmen sowie der Erstellung einer Übersicht der Ergebnisdateien gemäß § 29 Abs. 2 WahlO.

Die hochschulöffentliche Ermittlung des Abstimmungsergebnisses wird dabei gemäß §§ 20 und 29 WahlO ermöglicht. Dies findet öffentlich nach Abschluss der Wahl am 22. Juni 2023 ab 12:00 Uhr statt. Die Raumangabe erfolgt mit der Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge.

Der Wahlausschuss ermittelt gemäß § 31 WahlO die Verteilung der Sitze und stellt das Wahlergebnis abschließend fest. Die Richtigkeit der Ergebnisdatei aus dem Online-Wahlsystem wird zuvor durch ein weiteres Auswertungsverfahren durch den Wahlausschuss überprüft. Die Überprüfung wird protokolliert und ein gegebenenfalls abweichendes Abstimmungsergebnis dem Wahlprüfungsausschuss vorgelegt.

XII. Wahlordnung

Die „Satzung der Universität Konstanz zur Durchführung von Gremienwahlen“ (Wahlordnung – WahlO) in der Fassung vom 22. Februar 2022 (Amtl. Bek. 11/2022), berichtigt am 1. April 2022, kann unter www.uni-konstanz.de/wahlen oder in der Universitätsverwaltung, Abteilung für Akademische und Internationale Abteilung, Raum V 616 bei der Wahlleitung eingesehen werden. Für die persönliche Einsicht bitten wir um Terminabsprache per Mail bei wahlleitung@uni-konstanz.de oder telefonisch unter Tel. +49 88 2777.

Konstanz, 24. April 2023

gez.

Prof. Dr. Katharina Holzinger
Rektorin